



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Posch sowie die Hofräte Mag. Stickler und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Herrmann-Preschnofsky, über die Revision des T D, vertreten durch Dr. Thomas Majoros, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Juni 2024, W262 2282713-1/6E, betreffend Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Arbeitsmarktservice Mistelbach), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

- 1 Mit Bescheid vom 15. September 2023 sprach die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) aus, dass der Revisionswerber gemäß § 38 iVm § 10 ALVG für den Zeitraum 28. August 2023 bis 8. Oktober 2023 seinen Anspruch auf Notstandshilfe verloren habe. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das AMS mit Beschwerdevereentscheidung als unbegründet ab. Der Revisionswerber sei aufgefordert worden, sich für eine näher genannte Beschäftigung per E-Mail zu bewerben. Er habe keine Bewerbung an die „korrekte E-Mail-Adresse“ übermittelt.
- 2 Der Revisionswerber stellt einen Vorlageantrag. Er beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und brachte im Beschwerdeverfahren vor, er habe - wie vom AMS verlangt - eine Bewerbung per E-Mail abgeschickt. Bei Eingabe der E-Mail-Adresse des potentiellen Dienstgebers sei ihm jedoch ein Schreibfehler („Buchstabendreher“) unterlaufen. Er habe dies nicht erkannt, weil er nach Absenden des E-Mails keine Fehlermeldung erhalten habe. Es sei ein bloßes Versehen vorgelegen.



- 3 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die
Beschwerde ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung als
unbegründet ab. Die Revision erklärte es für nicht zulässig.
- 4 Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, der Revisionswerber sei vom AMS
aufgefordert worden, sich für eine näher bezeichnete Beschäftigung beim
potentiellen Dienstgeber unter Verwendung einer im Stellenangebot
angegebenen E-Mail-Adresse zu bewerben. Der Revisionswerber habe die
Bewerbung an eine falsche E-Mail-Adresse abgeschickt, sodass diese dem
Dienstgeber nicht zugegangen sei. Dies sei zumindest mitursächlich dafür
geworden, dass die Beschäftigung nicht zustande gekommen sei.
- 5 Aus den Umständen schloss das Bundesverwaltungsgericht, dass der
Revisionswerber das Unterbleiben des Zugangs der Bewerbung an den
Dienstgeber und damit das Nichtzustandekommen des
Beschäftigungsverhältnisses zumindest billigend in Kauf genommen habe. In
rechtlicher Hinsicht erachtete es daher den Tatbestand der Vereitelung des
Zustandekommens einer zumutbaren Beschäftigung nach § 10 Abs. 1
Z 1 AIVG als erfüllt an.
- 6 Die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung gründete das
Bundesverwaltungsgericht darauf, dass der entscheidungswesentliche
Sachverhalt hinreichend geklärt gewesen sei.
- 7 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision. Im vom
Verwaltungsgerichtshof durchgeführten Vorverfahren wurde keine
Revisionsbeantwortung erstattet.
- 8 Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG
gebildeten Senat erwogen:
- 9 Die Revision macht unter dem Gesichtspunkt ihrer Zulässigkeit geltend, das
Bundesverwaltungsgericht sei von der (näher dargestellten) Rechtsprechung
des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, indem es trotz des gegenteiligen
Antrages des Revisionswerbers von der Durchführung einer mündlichen
Verhandlung abgesehen habe. Eine Vereitelung nach § 10 Abs. 1 AIVG setze





ein vorsätzliches Handeln voraus. Hinsichtlich der insoweit maßgeblichen Umstände sei der Sachverhalt strittig gewesen.

- 10 Die Revision ist aus dem dargelegten Grund zulässig und berechtigt.
- 11 Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen.
- 12 Bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung handelt es sich um „civil rights“ im Sinn des Art. 6 EMRK. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehört es im Fall widersprechender prozessrelevanter Behauptungen zu den grundlegenden Pflichten des Verwaltungsgerichts, dem auch in § 24 VwGVG verankerten Unmittelbarkeitsprinzip Rechnung zu tragen und sich als Gericht im Rahmen einer - bei der Geltendmachung von „civil rights“ in der Regel auch von Amts wegen durchzuführenden - mündlichen Verhandlung einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit von Zeugen bzw. Parteien zu verschaffen und insbesondere darauf seine Beweiswürdigung zu gründen (vgl. etwa VwGH 19.2.2025, Ra 2024/08/0041, mwN).
- 13 Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten eines Vermittelten als Vereitelung im Sinn des § 10 Abs. 1 ALVG zu qualifizieren ist, kommt es zunächst darauf an, ob dieses Verhalten für das Nichtzustandekommen des (zumutbaren) Beschäftigungsverhältnisses ursächlich war. Ist die Kausalität zwischen dem Verhalten des Vermittelten und dem Nichtzustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses zu bejahen, dann muss geprüft werden, ob der Vermittelte vorsätzlich gehandelt hat, wobei bedingter Vorsatz (dolus eventualis) genügt. Ein bloß fahrlässiges Handeln, also die Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt, reicht zur Verwirklichung des Tatbestandes nicht hin (vgl. aus der ständigen Judikatur etwa VwGH 17.3.2023, Ra 2022/08/0071, mwN).





- 14 Die Beurteilung, ob im Sinn dieser Rechtsprechung dem Revisionswerber hinsichtlich des Unterbleibens der Übermittlung der Bewerbung an den potentiellen Dienstgeber bedingter Vorsatz oder bloß fahrlässiges Verhalten zur Last zu legen war, bedurfte im vorliegenden Fall einer Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Umständen, die dazu geführt haben, dass die Bewerbung nicht an die im Stellenangebot angegebene E-Mail-Adresse des potentiellen Dienstgebers übermittelt worden ist. Dazu war eine beweismäßige Auseinandersetzung mit dem Verhalten des Revisionswerbers erforderlich. Die Revision ist daher damit im Recht, dass die genannten Voraussetzungen des Entfalls der mündlichen Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG nicht vorlagen.
- 15 Das angefochtene Erkenntnis war somit gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.
- 16 Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

W i e n , am 7. Oktober 2025

